



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Verordnung über die allgemeine Verkürzung und Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Freiflächen im Sinne des § 6 Abs.1 Nr. 3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO)</b>	<b>182</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>182</b>
Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B-Lo 08 "Kastanienstraße"	183
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>183</b>
Antrag auf Herauslösung des Vorranggebietes 4 für Windkraftanlagen Vierzehnheiligen, Krippendorf aus dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen	183
Vergabebescheide für die Nutzung von Sportstätten	184
Beförderung der durch den Zweckverband Naturschutzgroßprojekt (NSGP) „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ angekaufter Flächen/ Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem ThürWaldG	184
Raumordnungsverfahren (ROV) BAB A4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Anschlussstelle Magdala bis Anschlussstelle Jena-Göschwitz	185
Vereinbarung zum Ausbau der Anbindung des Campus-Beutenberg zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena	186
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>186</b>
Äußere Erschließung Klinikum 2000 - Haltestelle Knoten Ernst-Schneller-Straße	186
Integrierte Gesamtschule, August-Bebel-Straße 1, Jena - Sanierung Turnhalle	187
Schrittweiser Umbau Ernst-Haeckel-Gymnasium zum 2. Staatl. Förderzentrum, Karl-Marx-Allee 11, Jena, 3. BA	187
Sanierung 7. Staatl. Grundschule „Westschule“ - 2. OG, August-Bebel-Str. 23, Jena	188

## **Verordnung über die allgemeine Verkürzung und Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Freiflächen im Sinne des § 6 Abs.1 Nr. 3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO)**

Aufgrund des § 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Blindenwarenrecht, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verordnung über Orderlagerscheine (-ZustErmVO-) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Blindenwarenrecht, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verordnung über Orderlagerscheine vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 513) i.V.m. den §§ 1, 2 und 7 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - ThürGastVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.02.1999 (GVBl. S. 209) wird für die Stadt Jena verordnet:

### **§ 1**

#### **Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften**

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird zu den nachfolgend aufgeführten jährlich jeweils einmal stattfindenden Veranstaltungen in den nachfolgenden Nächten in dem jeweils nachfolgend genannten Gebiet der Stadt Jena allgemein auf 03:00 Uhr festgesetzt;

1. anlässlich der Kulturarena für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag im Gebiet umgrenzt durch die Straßen: Löbder- Teich-, Leutra- und Fürstengraben (historischer Grabenring), Engelplatz, Neugasse, Grietgasse, Bachstraße, Wagnergasse, Johannisstraße, Johannisplatz;
2. anlässlich des Literatur- und Museumsfestes für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag in dem selben Gebiet;
3. anlässlich des Altstadtfestes für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag in dem selben Gebiet;
4. anlässlich des Wagnergassenfestes für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag im Gebiet Bachstraße, Wagnergasse, Johannisstraße, Johannisplatz, Quergasse.

### **§ 2**

#### **Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten**

Der Beginn der Sperrzeit für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen im Sinne des § 4 Abs.2 Satz 1 Nr.5 ThürGastVO wird für das Gebiet: Löbder- Teich-, Leutra- und Fürstengraben (historischer Grabenring), Engelplatz, Neugasse, Grietgasse, Bachstraße, Wagnergasse, Johannisstraße, Johannisplatz sowie unmittelbar an diese Straßen angrenzende Freiflächen in den Nächten von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag auf 23:00 Uhr festgesetzt.

In den Nächten Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag, mit Ausnahme der stillen Tage gemäß § 6 ThürFtG, beginnt die Sperrzeit gemäß § 6 Abs.1 Nr.3 ThürGastVO um 01:00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs.1 Nr.6 und Abs.2 Nr.4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig,
  1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs.3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 29.05.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B-Lo 08 "Kastanienstraße"**

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. B-LO 08 "Kastanienstraße" entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Erlanger Allee im Nordosten, die Kastanienstraße im Nord- und Südwesten, sowie die Sanddornstraße im Südosten.

Im Geltungsbereich befinden sich nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Lobeda, Flur 3: 326 (teilweise), 331, 332, 333 (teilweise), 335 (teilweise), 340 (teilweise).

Der vom Stadtrat am 10.05.2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **19.06.2000 bis einschließlich 21.07.2000 im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Zusätzlich** liegt der Planentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 19.06.2000 bis einschließlich 21.07.2000 **im Lobedaer Stadtteilbüro in der Kastanienstraße 10** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus; Anregungen können schriftlich niedergelegt werden.

Jena, 30.05.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)  
Oberbürgermeister

**Beschlüsse des Stadtrates**

**Antrag auf Herauslösung des Vorranggebietes 4 für Windkraftanlagen Vierzehnheiligen, Krippendorf aus dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen**

- beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0282

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie W 14 Vierzehnheiligen/Krippendorf hinsichtlich einer räumlichen Ausdehnung so zu konkretisieren, dass sowohl den berechtigten Schutzbedürfnissen der Ein-

wohner von Vierzehnheiligen und Krippendorf, als auch den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen Rechnung getragen wird.

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der drohenden Klimagefährdung, der Beeinträchtigung der Umwelt durch Schadstoffemissionen und der Endlichkeit fossiler Brennstoffe hat auch die Stadt Jena mit Beschluss des Stadtrates dem Ausweis einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen im RROP Ostthüringen zugestimmt. Der RROP ist am 05.10.99 per Gesetz in Kraft getreten.

Mit der Eingemeindung der genannten Ortschaften in das Stadtgebiet Jena hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Planungshoheit für die ausgewiesenen Flächen und Verantwortung für die Lebensqualität der Bürger dieser Ortschaften.

Wie auch in vielen anderen Gebieten des Freistaates regt sich unter der betroffenen Bevölkerung auch dieser Gemeinde Widerstand gegen die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen. Der Einreicher dieser Vorlage sieht in den nachfolgend genannten Gründen ausreichend Abwägungsgründe gegen die Aufrechterhaltung des Vorranggebietes.

1. Es muss im Interesse des Freistaates liegen, das welthistorische Gebiet der Schlachten bei Jena und Auerstedt 1806 in seiner Ursprünglichkeit zu erhalten. Dies hat der Stadtrat in seinem Beschluss zur Zustimmung zur Vorranggebiet 1996 nicht ausreichend gewürdigt.
2. Die gesetzlich festgelegten Abstandsflächen zu geschlossenen Ortschaften von 500 m sind aus unserer Sicht insbesondere in Hinsicht auf die Anzahl und Größe der zu errichtenden Anlagen und den davon ausgehenden Emissionen zu gering. Sollte eine generelle Regelung zur Ablehnung aus dem Grund 1 nicht möglich sein, soll im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine Abstandsfläche von 1000 m gefordert werden.
3. In der Region (Saale-Platte) sind nach Recherchen der betroffenen Gemeinden bereits 26 Anlagen in Betrieb. Damit ist diese Region beispielgebend für Thüringen, eine weitere Verdichtung muss nicht angestrebt werden.
4. Das Gewicht gesamtwirtschaftlicher Interessen zur Windkraftnutzung im Landesinneren ist in Abwägung zu kulturhistorischen, landschaftsschutz- und touristischen Interessen vernachlässigbar. Einzelwirtschaftliche Interessen sollten nicht über die Schutzrechte und die mehrheitliche Meinungsbildung der betroffenen Bevölkerung gestellt werden.

Es ist bekannt, dass mit einer einfachen Herauslösung des benannten Vorranggebietes aus dem RROP der Bau von Windkraftanlagen in dieser Region nicht verhindert werden kann. Die Stadt Jena hat aber ohne die Ausweisung eines Vorranggebietes die ausschließliche Planungshoheit über das Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und kann somit im Baugenehmigungsverfahren alle öffentlichen Belange in die Abwägung einbeziehen.

Es ist auch bekannt, dass ohne die Ausweisung eines Vorranggebietes grundsätzlich im gesamten Stadtterritorium der Bau von Windkraftanlagen beantragt werden kann. Insbesondere durch das Standortgutachten für Windenergie (Regionale Planungsgemeinschaft) ist nachgewiesen, dass auf dem Stadtterritorium der Stadt Jena nur noch wenige ausreichend windhöfliche und nicht durch sonstige öffentliche Interessen belegte Gebiete existieren und somit die Wahrscheinlichkeit von Anträgen für „Windparks“ gering ist..

### **Vergabebescheide für die Nutzung von Sportstätten**

- beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0281

Die Änderung der Vergabebescheide zur Nutzung von Sportstätten vom 31. August 1999 mit Wirkung ab 1. Januar 2000 wird bestätigt.

#### **Begründung:**

Die angespannte Haushaltslage der Stadt Jena erfordert die Prüfung aller Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung. Entsprechend Punkt 5.1 der Entgeltliste erhalten Jenaer Sportvereine, wenn sie im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke tätig sind, für die Benutzung der Sportstätten öffentlicher Träger einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Jena. Dieser Zuschuss wurde lt. Vergabebescheid nur bis Ende 1999 zu 100 % durch die Stadt gewährt, um durch eine Eigenbeteiligung der Vereine ab Januar 2000 eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadt zu ermöglichen.

Die Sportvereine und der Stadtsportbund haben zum einen gegen die Einführung einer Eigenbeteiligung der Vereine ab Januar 2000 protestiert und zum anderen den hohen Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Rechnungen unter gleichzeitiger Bezuschussung kritisiert.

Der Oberbürgermeister hat beim Thüringer Innen- und Finanzministerium angefragt, ob unter Beachtung des § 14 Thüringer Sportfördergesetz eine Eigenbeteiligung der Vereine an den Betriebskosten möglich sei.

Eine Antwort liegt derzeit noch nicht vor und ist kurzfristig auch nicht zu erwarten. Nach Auffassung des Thüringer Sozialministeriums verstößt die Beteiligung der Sportvereine an den Trainingskosten gegen das Sportfördergesetz.

Bis zur endgültigen Lösung dieser Problematik muss eine Regelung geschaffen werden, die zum einen den Sportvereinen für die Geltungsdauer der Vergabebescheide Rechtssicherheit verschafft und zum anderen die steuerlichen Interessen der Stadt Jena wahrt.

Auf der Grundlage von Stellungnahmen des Rechtsamtes und unter Beteiligung der WIBERA, Frau Rebien, schlagen die Stadtkämmerei und das Amt für Schule und Sport gemeinsam vor, die Beteiligung der Sportvereine an den Trainingskosten bis zu einer Stellungnahme der Thüringer Ministerien und einer endgültigen politischen Entscheidung auszusetzen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die verwaltungstechnische Abwicklung der Sportstättennutzung zu vereinfachen.

Zukünftig soll eine Rechnungslegung durch das Amt für Schule und Sport nur für solche Vereine erfolgen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind. Es erfolgt eine Bezuschussung in Höhe des Nettorechnungsbetrages. Hierbei handelt es sich nur um den kleinsten Teil der Jenaer Sportvereine.

Für die überwiegende Mehrzahl der Sportvereine, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auf die Rechnungslegung unter gleichzeitiger Bezuschussung gegenüber den Vereinen verzichtet werden.

### **Beförderung der durch den Zweckverband Naturschutzgroßprojekt (NSGP)**

#### **„Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ angekaufter Flächen/Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem ThürWaldG**

- beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0276

1. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung mit dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ abzuschließen.

#### **Begründung:**

Der Beschluss des Stadtrates (95/05/11/394) über die Mitgliedschaft der Stadt Jena im Zweckverband Naturschutzgroßprojekt vom 10.05.1995 und die Umsetzung festgesetzter Ziele im Sinne der Projektkonzeption (Beschluss Nr. 015/94) vom 12.01.1994, fordert die Stadt Jena hinsichtlich einer effektiven und kostengünstigen, eben dieser Ziele entsprechenden Bewirtschaftung.

Mit dem planmäßigen Ankauf der Flächen sind Rechte und Pflichten, resultierend aus dem Grundeigentum, untrennbar verbunden. Einen wesentlichen Bestand der Projektkonzeption und des Pflege- und Entwicklungsplanes stellt die forstliche Bewirtschaftung nach Maßgabe der naturgemäßen Waldwirtschaft dar.

Mit der Rückübertragung des Stadtwaldes in den Jahren 1993/94 und ff sowie dem Beschluss zur Eigenbeförderung wurde die Grundlage dieser Arbeitsweise geschaffen. Ausgehend von den Zielvorgaben, möglichst einheitliche und komplexe Waldwirtschaft und Naturschutz zu praktizieren, finden regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt und der Stadtförstverwaltung statt.

Der Flächenankauf erfolgte unter anderem mit dem Zweck, Splitterflächen im Stadtwald innerhalb der Kerngebiete des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt zu ergänzen. Die Arbeitsweise, Ausstattung und Fachkenntnis der Flächenverwaltung durch die Stadt Jena gewährleisten ein optimales Zusammenspiel naturschutzfachlicher und forstlicher Zielsetzungen.

Durch die unmittelbare Nähe zum Stadtwald lassen sich forstwirtschaftliche und Naturschutzmaßnahmen übergreifend planen, koordinieren und durchführen.

Entsprechend § 33 ThürWaldG obliegt dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt als Waldbesitzer die Entscheidung über die Form der Bewirtschaftung.

Aufgrund der räumlichen Lage, der zu erwartenden Flächengröße, der Gemengelage und der Kosten scheidet die Bildung eines Körperschaftsforstamtes oder eines eigenständigen Forstreviers aus. Die forsttechnische Leitung wird gemäß § 33 ThürWaldG vom Land kostenfrei ausgeübt. Würde der forsttechnische Betrieb (Revierdienst) durch die Thüringer Forstämter ausgeführt, wären Kostenbeiträge entsprechend der 5. Durchführungsverordnung zum ThürWaldG zu erstatten (47,00 DM/Hektar).

Hierfür stehen dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt keine Mittel zur Verfügung. Zusätzlich zum forsttechnischen Betrieb regelt die Vereinbarung mit der Stadt eine umfassende forstliche Bewirtschaftung und die Inanspruchnahme und Erfüllung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eigentum ergeben. Über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben wird jährlich gemäß § 3 der Vereinbarung Nachweis geführt. Die Zuordnung in den Haushaltsplan 2000 der Stadt Jena erfolgt nach Abschätzung der Einnahmeplanung aus Forst- und Jagdbetrieb und den damit möglichen Ausgaben.

### **Raumordnungsverfahren (ROV) BAB A4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Anschlussstelle Magdala bis Anschlussstelle Jena-Göschwitz**

-beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0275

1. Die Stadt Jena unterstützt die im Raumordnungsverfahren (ROV) „Leutral“ als Vorzugsvariante vorgeschlagene Tunnellösung „Jagdberg“.
2. Die Stadt Jena wird sich bei allen Diskussionen um eine mögliche Mautpflicht im Bereich Leutral gegen eine solche aussprechen.
3. Die abschließende Stellungnahme der Stadt Jena zum ROV wird dem Stadtrat als Berichtsvorlage im Juni zur Kenntnis gegeben.

#### **Begründung:**

##### *Veranlassung und Zielstellung:*

Die A 4 ist als Ost-/Westtransversale die bedeutendste Wirtschafts- und Verkehrsachse für Thüringen. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Autobahn stellt somit die Grundlage für die Entlastung der nachgeordneten Straßennetze dar.

Aus diesem Grund wurden und werden die dem behandelten Abschnitt „Leutral“ benachbarten Autobahnabschnitte zunehmend den verkehrlichen Anforderungen angepasst. Für den Fall der Beibehaltung des 4-streifigen Abschnittes und der Steigungsstrecke wird sich die Stauanfälligkeit und die Unfallhäufigkeit hier weiter erhöhen. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsnetze.

#### *Zusammenfassung:*

Die Richtungsvarianten sehen aus Kostengründen vorläufig den Bau nur einer Tunnelröhre (Richtung Westen) und die vorläufige Beibehaltung der Trasse „Leutral“ (Richtung Osten) vor und besitzen überwiegende Nachteile.

Maßgebend für die positive Beurteilung der Vorzugsvariante „Jagdberg“ aus Sicht der Stadt Jena sind:

1. die Entlastungseffekte dieser Variante für den Ortsteil Leutra. Für den Ortsteil Maua besitzt die Variante durch die frühere Absenkung der Gradienten ebenfalls positive Effekte beim Lärmschutz.
2. die deutlich kürzer veranschlagte Bauzeit von 3,5 Jahren und die Möglichkeit, die Baumaßnahme weitgehend ohne Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der vorhandenen Trasse durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass die Ausführung der Ausbauvariante „Leutral“ über einen Zeitraum von 8 Jahren durch den erforderlichen Umleitungs- und Entlastungsverkehr zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsnetze bis zum Zusammenbruch dieser führen.
3. die positiven naturräumlichen Effekte der Vorzugsvariante und die Steigerung der Erholungsfunktion durch die Möglichkeit der Entsiegelung der Flächen im Leutral.

Durch die stadtnähere Lage der Anschlussstelle Schorba (Varianten Jagdberg) fällt der Verkehr auf der Landesstraße L 2308 (Jena-Ammerbach-Schorba) um ca. 11 % stärker aus als bei der Ausbauvariante „Leutral“.

Da die Stadt Jena als TÖB sich innerhalb des Raumordnungsverfahrens nur zu den vorgelegten Varianten äußern kann, muss eingeschätzt werden, dass die Vorteile der Variante „Jagdberg“ eine positive Beurteilung durch die Stadt Jena rechtfertigen.

#### *zu 2.*

Die Diskussion um eine mögliche Mautpflicht ist nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens, spielt aber im weiteren Verfahren bald eine große Rolle. Wenn bereits durch eine Verschiebung der Anschlussstelle Schorba/Bucha eine Erhöhung des Verkehrs auf der L 2308 prognostiziert wird, werden die Prognosen bei Einführung einer Mautpflicht für den Tunnel noch wesentlich ungünstiger ausfallen. Es wird für den Nahbereich insgesamt ein höheres Verkehrsaufkommen in Form von Durchgangsverkehr für Jena erwartet und dieses wirkt sich möglicherweise negativ auf das gesamte Straßennetz aus.

Eine Mautpflicht sollte durch die Stadt auch aus regionalwirtschaftlichen und ökologischen Gründen abgelehnt werden, letzteres wegen der weiteren Flächeninanspruchnahme für die Mautstellen.

#### *zu 3.*

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes wurde die Stadt aufgefordert, eine abschließende Stellungnahme bis zum 15.05.2000 abzugeben. Auf Wunsch der Stadt wurde diese Frist um 7 Tage verlängert. Die abschließende Stellungnahme kann erst nach Beendigung der öffentlichen Auslegung formuliert werden, da auch Bürgereinwände eingearbeitet werden

sollten. Es kann also nur die in 1. formulierte Grundaussage durch den Stadtrat bestätigt werden.

### Vereinbarung zum Ausbau der Anbindung des Campus-Beutenberg zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena

- beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0273

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Vertrages zum Ausbau der Anbindung des Campus-Beutenberg zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bezüglich einzelner Entwurfsparameter, eventueller Kostenänderungen und Terminverschiebungen einzelne Klauseln dieses Vertragsentwurfs zu ändern.

#### Begründung:

##### Veranlassung:

Infolge der zunehmenden Bebauung im Bereich des Campus-Beutenberg wird der Ziel- und Quellverkehr aus diesem in den kommenden Jahren erheblich anwachsen. Es ist aus diesem Grund unumgänglich, die vorhandene Zufahrt zum o. g. Areal dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen anzupassen.

Im Jahr 1997 wurden in einer verkehrstechnischen Untersuchung des Büros „Verkehr 2000“ Varianten zur Erschließung des Campus-Beutenberg untersucht. Die am 25.02.97 vom Stadtentwicklungsausschuss empfohlene Vorzugsvariante liegt dem in der Beschlussvorlage behandelten Vertragsentwurf zu Grunde.

Da es sich um eine Baumaßnahme im Bereich wichtiger städtischer Verkehrsstraßen handelt, wird die Ausführungsplanung und die Ausführung vom Tiefbauamt betreut. Die Baumaßnahme ist allein durch die Bebauung am Campus-Beutenberg erforderlich. Somit trägt der Freistaat alle daraus resultierenden Kosten (inklusive Planungs- und Nebenkosten). Die Kostenerstattung durch den Freistaat wird im Vertrag geregelt.

Um den aufgeführten Terminplan zu ermöglichen, ist ein schnellstmöglicher Vertragsabschluss notwendig. Die Baugenehmigungen für die Neubauvorhaben am Campus-Beutenberg wurden unter dem Vorbehalt einer angemessenen Erschließung - vor deren Inbetriebnahme - erteilt.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde vom Rechtsamt in Abstimmung mit Stadtplanungs- und Tiefbauamt erarbeitet.

##### Technische Lösung:

Die Zufahrt zum Campus-Beutenberg wird als dreispurige Einmündung ausgebildet. Die Winzerlaer Straße mit einer Linksabbiegespur ausgerüstet. Die Gehbahnen und der vorhandene Fußgängertunnel werden dem Ausbau angepasst.

Die vorhandene Fahrbahn (Beton) der Winzerlaer Straße befindet sich in einem guten Zustand und wird nicht verändert. Die Fahrbahnerweiterung erfolgt - ebenfalls in Betonbauweise - am Kurveninnenrand.

##### Klärungsbedarf:

Bezüglich der von der Stadt Jena geforderten Lichtsignalanlagen (LSA) konnte mit dem Freistaat noch keine Einigung erzielt werden. Das Gutachten des „Büro 2000“ geht von der Notwendigkeit einer LSA erst im Jahr 2010 aus. Da sich die Querungsbedingungen für Fußgänger jedoch durch den 3-streifigen Teilausbau der Winzerlaer Straße und den Entfall des Gehweges bis zur Adolf-Reichwein-Straße verschlechtern, besteht die Stadt auf der sofortigen Errichtung einer LSA durch den Freistaat. Es sind hierfür noch Verhandlungen notwendig.

Weder der Freistaat noch die Stadt beabsichtigen, die Baumaßnahmen im Zeitraum von Dezember bis März auszuführen. Dieser „Winterbau“ führt erfahrungsgemäß zu Mehrkosten. Um das Kostenrisiko zu minimieren, strebt die Stadt dennoch eine entsprechende Klausel im Vertrag an. Diese soll den Freistaat zu Kostenübernahme eventuell auftretender Winterbaukosten verpflichten. Diesbezüglich konnte ebenfalls noch kein gemeinsamer Standpunkt gefunden werden.

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

#### „Äußere Erschließung Klinikum 2000 - Haltestelle Knoten Ernst-Schneller-Straße“

##### a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Tel.: 03641/494308, Fax: 03641/494407

##### b) Umfang der Leistung:

8 Stück	Bäume roden
ca. 180 m <sup>3</sup>	Oberboden abtragen
ca. 60 m	Bahnsteigkante abbrechen
ca. 140 m	Hochbordstein mit GW-Platten 50/50 aufnehmen
ca. 200 m <sup>2</sup>	Bahnsteigbelag aus Betonpflaster aufnehmen
ca. 190 m <sup>3</sup>	Boden abtragen und beseitigen
ca. 60 m	neue Bahnsteigkante
ca. 90 m	Tiefbordstein
ca. 210 m <sup>2</sup>	Bordsteinpflaster incl. Unterbau aus Frostschutzschicht und Randeinfassung
Pau	Fahrgastunterstand umsetzen
ca. 60 m	Spritzschutzwand umsetzen
ca. 130 m	Straßenbahngleis sichern, nach Bauende ausrichten und durcharbeiten

##### c) Ausführungsfristen: 24.07.2000 bis 23.09.2000

d) Die Übergabe der Verdingungsunterlagen erfolgt gegen Vorlage eines bankbestätigten Einzahlungs-

beleges nach Überweisung von 107,00 DM und 13,00 DM für Versand. Der betrag ist auf das Konto Nr. 4149149, der Hypovereinsbank, BLZ 83020087, unter Angabe des cod. Zahlungsgrundes: 61.10466.9 einzuzahlen Der Betrag wird nicht rückerstattet.

e) Die Verdingungsunterlagen können ab dem 13.06. bis 14.06.2000 im Tiefbauamt Jena, Zimmer 421 entgegen genommen werden.

f) Submissionstermin: 04. Juli 2000 um 13:00 Uhr  
Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

g) geforderte Sicherheiten  
Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % de  
Bruttoauftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoauftragssumme

h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen, es erfolgt keine losweise Vergabe.

i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gemäß § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A zu machen.

j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) Angebotsbindefrist: 24.07.2000

l) Vergabeprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Stadt Jena



**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

Vorhaben:  
**Integrierte Gesamtschule, August-Bebel-Str. 1, Jena Sanierung Turnhalle**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin
1	Rohbau/ Ausbau	30,00 DM 4,40 DM		<b>26.06.2000</b> 10.15 Uhr
2	Prallwand	30,00 DM 4,40 DM	13.07.2000	10.30 Uhr
3	Sportboden	16,00 DM 3,00 DM	bis	10.45 Uhr
4	Fenster/ Türen	19,00 DM 3,00 DM	21.10.2000	11.00 Uhr
5	Sportgeräte	15,00 DM 3,00 DM		11.15 Uhr
6	Elektrotechnik	81,00 DM 5,50 DM		11.30 Uhr
7	Lüftung / Heizung	16,00 DM 3,00 DM		11.45 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo Vereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00156.8 mit dem Vermerk "IGS Grete-Unrein, Los ..." einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **07.06.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **24.07.2000**.  
Nachprüfstelle: Thür. Kultusministerium, PF 190, 99004 Erfurt

Stadt Jena



**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

**Schrittweiser Umbau Ernst-Haeckel-Gymnasium zum 2. Staatl. Förderzentrum, Karl-Marx-Allee 11, Jena, 3. BA**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin
1	Bautechn. Leistungen	45,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 30.09.2000	<b>26.06.2000</b> 10.00 Uhr
2	Fenster/ Türen	32,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 13.10.2000	10.30 Uhr
3	Leichtmetall-Glas-Fassade, Automatiktür	26,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 30.09.2000	11.00 Uhr
4	Maler- und Belagsarb.	33,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 13.10.2000	11.30 Uhr
5	Außenrampe	31,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 08.09.2000	13.00 Uhr
6	Fliesen- und Plattenarbeiten	27,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 30.09.2000	13.30 Uhr
7	Eingangsbürodachng	23,00 DM 3,00 DM	10.07.2000 – 08.09.2000	14.00 Uhr
8	Eltinstallation	44,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 13.10.2000	14.30 Uhr
9	Sanitärinstallation	45,00 DM 4,40 DM	10.07.2000 – 13.10.2000	15.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo Vereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00163.3 mit

dem Vermerk "2. Förderzentrum, Los ..." einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **06.06.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.2000**.

Nachprüfstelle: Thür. Kultusministerium, PF 190,  
99004 Erfurt

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

### Sanierung 7. Staatl. Grundschule "Westschule", 2. OG, August-Bebel-Str. 23, Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kosten- beitrag / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin <b>21.06.2000</b>
1	Bauleistungen (Abbruch, Maurer, Putz, Trockenb.)	24,00 DM 3,00 DM	28. KW 2000 – 31. KW 2000	10.00 Uhr
2	Tischler (Rauchabzugs- fenster, Türen)	18,00 DM 3,00 DM	30. KW 2000 – 31. KW 2000	10.30 Uhr
3	Maler und Parkett	24,00 DM 3,00 DM	30. KW 2000 – 33. KW 2000	11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00165.9 mit dem Vermerk "Westschule, Los ..." einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **07.06.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.06.2000**.

Nachprüfstelle: Thür. Kultusministerium, PF 190,  
99004 Erfurt

Stadt Jena